

## ***Bekanntmachung***

### ***Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)***

Die Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, beantragte am 21.11.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-53 mit einer Nabenhöhe von 73,25 m auf dem Grundstück 34439 Willebadessen, Gemarkung Peckelsheim, Flur 13, Flurstück 152 (WEA 4). Die antragsgegenständliche Windenergieanlage ist Teil einer Repoweringmaßnahme in der Windkonzentrationszone Bonser Feld.

Die Genehmigungsbehörde hat auf Grund der Regelungen des UVPG am 14.04.2020 entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird daher im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom **18.09.2020** bis einschließlich **19.10.2020** bei der Kreisverwaltung Höxter und bei der Stadt Willebadessen aus. Er konnte dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden nach telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Voranmeldung bei den oben genannten Behörden eingesehen werden. Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen waren auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse [www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de](http://www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de) abrufbar. Das Vorhaben wurde zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom **18.09.2020** bis einschließlich **19.11.2020**, schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. §§ 14, 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist am 19.11.2020 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Maximilian Becker zur Verfügung.

KREIS HÖXTER

Der Landrat

als untere Immissionsschutzbehörde

Az: 44.0039/19/1.6.2

37671 Höxter, 15.12.2020

Im Auftrag

Michael Werner

Fachbereichsleiter